

## Publizitätspflichten im Rahmen der NMOB-Förderstrategie

Das Informationsblatt dient zur Information über die vorgegebenen Publizitätspflichten für Begünstigte im Rahmen der Förderstrategie NMOB.

### 1. Allgemeines

Bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Förderstrategie NMOB ist auf die Förderung in geeigneter und dauerhafter Form gut sichtbar hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist (s. Bewilligung) am Vorhabenstandort zu verbleiben.

Soweit in diesem Informationsblatt vom Logo die Rede ist, ist das durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) entwickelte MUKMAV-NMOB-Logo zu verwenden.

## Nachhaltig. Mobil. NMOB.



Grafik 1: NMOB-Logo

Das MUKMAV als Bewilligungsbehörde stellt dieses Logo mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung, damit dieses im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden kann.

Soweit Begünstigte (der/die Zuwendungsempfänger\*in), Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchführen, ist auf die Unterstützung des Vorhabens seitens des MUKMAVs (Förderstrategie NMOB) durch das Logo hinzuweisen.

Das Logo muss grundsätzlich in Farbe erscheinen. Das Logo sollte grundsätzlich auf einem einfarbigen Hintergrund in schwarzer Schrift bzw. weißer Schrift (bei einem dunklen Hintergrund) verwendet werden.

Das Logo (Nachhaltig.Mobil.NMOB) ist deutlich sichtbar zu platzieren, so dass es auffällt. Die Platzierung und Größe des Logos stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments.

In Verbindung mit dem Logo können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, und Verdana. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Logo ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Logo überschneidet. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Logos.

Werden noch weitere Logos dargestellt, so ist das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos abzubilden.

## **2. Publizitätspflichten innerhalb des Bewilligungszeitraums bis Erreichung des Zweckbindungszwecks**

Wird ein Vorhaben durch die MUKMAV-NMOB-Förderstrategie gefördert, so müssen Begünstigte die Öffentlichkeit dazu wie folgt informieren:

### **2.1 Website**

Soweit eine Website der Begünstigten existiert, ist auf der Projektseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens, welche die Ziele und Ergebnisse erläutert, einzustellen. Das Logo ist an geeigneter Stelle, gut sichtbar, einzusetzen.

Zudem ist darin die finanzielle Unterstützung durch die MUKMAV-NMOB-Förderstrategie hervorzuheben. Der Umfang der Beschreibung richtet sich nach dem Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (s. Punkte 2.2-2.5).

Auf der Projektwebsite ist nur die farbliche Darstellung des Logos zulässig.

Der Verbleib der Veröffentlichung auf der Webseite ist bis Ablauf der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

### **2.2 Publizitätsmaßnahmen für alle Förderungen**

Alle Publikationen einschließlich Pressemitteilungen, elektronischer Publikationen (auch Newsletter) oder anderer audiovisueller Informationen und Unterlagen, die innerhalb der Maßnahme erstellt werden, (Broschüren, Flyer, Präsentationen, audiovisuelles Material) müssen einen Hinweis auf die Förderung enthalten.

### **2.3 Publizitätsmaßnahmen bei Förderungen unter 250.000 €**

#### Plakate

Bei einer öffentlichen Unterstützung, die unter 250.000 Euro liegt, müssen Begünstigte ein Plakat (mindestens DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben und der Förderung an einer gut sichtbaren Stelle, wie z.B. im Eingangsbereich des Standorts oder Durchführungsorts des Vorhabens, aufhängen. Dies kann auch in Form eines Hinweisschildes oder einer Erläuterungstafel (siehe 2.4.) erfolgen.

Folgende Informationen müssen auf dem Plakat (oder dem Hinweisschild, oder der Erläuterungstafel) angegeben werden:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Hinweis auf die Förderung durch NMOB-Richtlinien

### **2.4 Publizitätsmaßnahmen bei Förderungen über 250.000 €**

#### Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Wenn sie mehr als 250.000 Euro öffentliche Unterstützung erhalten und es sich um eine Infrastruktur- oder Baumaßnahme handelt, sind Begünstigte verpflichtet, zu Beginn der Bauphase bzw. der Infrastrukturmaßnahme ein Hinweisschild an einer gut sichtbaren Stelle zu errichten. Das Hinweisschild ist danach durch ein permanentes

Schild (Erläuterungstafel) zu ersetzen. Die Größe des Schildes ist nicht vorgegeben. Sie sollte aber der Bedeutung und der finanziellen Förderung angemessen sein.

Dabei nehmen die folgenden Elemente mindestens 25 % des Hinweisschildes ein:

- die Bezeichnung des geförderten Vorhabens und Darstellung seines Hauptziels
- Hinweis auf die Förderung durch NMOB-Richtlinien.

### **2.5 Aufkleber an geförderten Fahrzeugen**

Die Aufkleber, die im Rahmen des Publizitätsnachweises für Lastenfahräder, Lastenpedelecs, Pedelecs und Sharingfahrzeuge benutzt werden, werden von der Bewilligungsbehörde als Anlage zum Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

### **2.6 weitere Anforderungen und Vorgaben**

Liste der Vorhaben – Begünstigten Verzeichnis

Im Bereich der Conifere-Datenbank wird eine Liste der Vorhaben im Internet veröffentlicht und diese alle 6 Monate aktualisiert. Durch die Annahme der Finanzierung erklären sich Begünstigte damit einverstanden, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden.

Folgende Daten werden veröffentlicht:

- Name der Begünstigten (ausschließlich juristische Personen)
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns und voraussichtliches Enddatum
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere Standortindikatoren

### **2.7 Information der Teilnehmer/innen**

Der Begünstigte stellt sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über die MUKMAV-Finanzierung unterrichtet worden sind. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, müssen das Logo enthalten.

## **3. Publizitätspflichten nach Erreichen des Zuwendungszwecks innerhalb der Zweckbindungsfrist**

*Erläuterungstafeln:*

Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Vorhabens müssen Sie eine permanente Erläuterungstafel anbringen, die für die allgemeine Öffentlichkeit gut wahrnehmbar und lesbar ist (von signifikanter Größe).

Die Tafel muss folgende verpflichtende Elemente enthalten:

- die Bezeichnung des geförderten Vorhabens und Darstellung seines Hauptziels
- Hinweis auf die Förderung durch NMOB-Richtlinien.

**Achtung:**

Permanente Erläuterungstafeln müssen nicht nur bei Infrastruktur- und Baumaßnahmen angebracht werden, sondern auch bei der Förderung anderer materieller Gegenstände, wie z.B. neuer Technik und Maschinen. Ist es nicht möglich, auf einem materiellen Gegenstand eine Erläuterungstafel anzubringen, sind andere geeignete Maßnahmen anzuwenden, um auf die Förderung durch NMOB-Richtlinien aufmerksam zu machen.

*Informationsstelen bei Mobilitätsstationen:*

Bei der Förderung von Mobilitätsstationen gilt das Logo auf der Informationsstelen, an im Gestaltungsleitfaden „Mobilitätsstationen im Saarland“ vorgesehener Stelle und in vorgesehener Größe, als Publizitätskennzeichnung. Es kann auf eine Erläuterungstafel verzichtet werden.

*Platzierung und Größe:*

- Die Elemente müssen deutlich sichtbar und auffällig platziert werden.
- Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments.
- Wenn weitere Logos verwendet werden, muss der Hinweis die gleiche Größe aufweisen wie das größte der anderen Logos.
- Der Hinweis darf nur als Einheit vergrößert bzw. verkleinert werden, d. h. die Proportionen der Elemente zueinander müssen gleichbleiben.
- Die Schrift muss lesbar sein.
- In Publikationen, einschl. elektronischen Publikationen (auch Newsletter), audiovisuellen Materialien (z. B. DVDs, CD-ROMs), Powerpoint-Präsentationen und sonstigen Drucksachen, muss das Logo der NMOB-Richtlinien deutlich sichtbar und auffällig platziert werden, in der Regel auf der Vorder- oder Rückseite der Publikation.

Mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist durch ein Foto des geförderten Vorhabens und des A3-Plakats bzw. Hinweisschildes (mindestens DIN A3-Große) die Einhaltung der Publizitätspflicht in elektronischer Form zu belegen.

Die Aufkleber, die im Rahmen des Publizitätsnachweises an Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, Pedelecs und Sharingfahrzeugen angebracht wurden, müssen während der gesamten Zweckbindungsfrist erhalten bleiben. Bei Beschädigung des Aufklebers können Begünstigte neue Aufkleber anfordern.